

An die Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4294

A12

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Raimund Bartella
Tel.-Durchwahl: 0221 / 3771-291
E-Mail: raimund.bartella@staedtetag.de
Aktenzeichen: 41.05.07 N

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Thomas Krämer
Tel.-Durchwahl: 0211 / 300.491.230
E-Mail: t.kraemer@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 41.10.01

**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Ansprechpartner: Claus Hamacher
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587.220
E-Mail: claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 43.0.2.2-001/002

Datum: 27.09.2016/oer

**Entwurf zum ersten Kulturförderplan gem. § 22, 23, 33 des Gesetzes zur Förderung
und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung**
Vorlage 16/4107

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 4. Oktober 2016
Ihr Schreiben vom 16.09.2016; Az. I.1-A 12

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 4. Oktober 2016 zum Entwurf eines ersten Kulturförderplans NRW (Vorlage 16/4107) und nehmen hierzu vorab wie folgt Stellung.

Zu Abschnitt 1. Einleitung

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben bereits nach Verabschiedung und Inkrafttreten des Kulturfördergesetzes NRW (KFG NRW) zum 01.01.2015 die Bedeutung dieser Initiative der Landesregierung und des MFKJKS NRW begrüßt, die Kulturpolitik und Kulturförderung im Land auf eine neue und zeitgemäße Rechtsgrundlage anknüpfend an Artikel 18 Abs. 1 Landesverfassung zu stellen. Das Bestreben, die Kulturförderung und Kulturpolitik in NRW für alle Beteiligten transparenter und planungssicherer zu gestalten, sollte vor allem durch die Instrumente des im Gesetz vorgesehenen Kulturförderplans, des Landeskulturberichtes sowie des Kulturförderberichtes erreicht werden (§§ 22 – 25 KFG NRW). Dazu soll der Kulturförderplan für die jeweilige Förderperiode, also zunächst die Jahre 2016 bis 2018, die Ziele der Kulturförderung konkretisieren, Entwicklungsperspektiven aufzeigen und Bereiche benennen, in denen besondere Schwerpunkte (in der Vorlage Planschwerpunkte) gesetzt werden sollen. Zudem soll er nähere Angaben zu den Handlungsfeldern und zu den geplanten Ausgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber machen.

Ohne auf die einzelnen Planschwerpunkte und die Konkretisierung in den Handlungsfeldern an dieser Stelle einzugehen, müssen wir leider feststellen, dass Angaben zu den geplanten Ausgaben nur für das Haushaltsjahr 2016 gemacht werden. Die geplanten Finanzmittel für die Jahre 2017 und 2018 fehlen.

Damit wird ein wesentliches Ziel des Gesetzes, zumindest Eckpunkte zur Entwicklung der Kulturfinanzen des Landes darzulegen, verfehlt. Die kommunalen Spitzenverbände wurden fast zeitgleich aufgefordert, zum neuen Landeshaushalt 2017 Stellung zu nehmen. Dort sind für das Kapitel 07 050 (Kulturförderung) 187.186.400,-- Euro vorgesehen. Gegenüber dem Soll für 2016 bedeutet das einen Zuwachs von 527.000,-- Euro, was quasi einem sog. Überrollen der Ansätze gleichkommt. Dieser Zuwachs um 0,3 Prozent deckt weder die Kostensteigerungen noch zu erwartende Tarifsteigerungen ab und führt zu einem realen Absenken der Landeskulturförderung des Kapitels 07 050 MFKJKS NRW. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten aber eine strukturelle Erhöhung der Kulturfördermittel des Landes über den Zeitraum des Kulturförderplans, da das Land die Kultur seit Jahren unterproportional fördert.

In Anlage 1 ist eine Grafik beigelegt, in der die Kulturausgaben vergleichbarer Flächenländer gemessen in Euro je Einwohner den nordrhein-westfälischen gegenübergestellt sind. Danach verausgaben NRW 18,67 €, Baden-Württemberg 43,24 €, Bayern 42,74 € und Niedersachsen 31,40 € je Einwohner.

Im Ländervergleich liegt der Kommunalisierungsgrad der öffentlichen Kulturausgaben in Nordrhein-Westfalen deutlich, nämlich rund 20%-Punkte, über dem der anderen Bundesländer (NRW 76,3 %, Baden-Württemberg 59,1 %, Bayern 54,4 %, Niedersachsen 54,7 %, Sachsen 51,8 %, Quelle: Vorläufige Ergebnisse des Kulturfinanzberichts 2016). Wohlwissend, dass die Spielräume für eine Erhöhung der Landesmittel derzeit gering sind, sollte auch vor dem Hintergrund des enormen integrativen Potentials von Angeboten kultureller Bildung eine strukturelle Erhöhung der Kulturfördermittel des Landes angestrebt werden. Dies sollte im ersten Kulturförderplan des Landes niedergelegt werden, auch wenn ein Haushaltsvorbehalt durch den Gesetzgeber besteht. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass sich das Land nach Verabschiedung des KFG NRW sowie den dort festgelegten Zielen und Schwerpunkten nach fast zwei Jahren nicht de facto aus der Kulturförderung zurückzieht, sondern sie im Gegenteil spürbar strukturell verstärkt.

Deshalb sollte bereits im ersten Kulturförderplan ein fiktiver Inflations- und ein Tarifsteigerungsaufschlag in den Eckwerten eingeplant werden. Im Planentwurf wird das Problem der Personalkostensteigerungen durch Tarifierhöhungen angesprochen, das führt jedoch nicht zu der Konsequenz, eine jährliche Steigerung von mind. 2 Prozent vorzusehen.

Wir erlauben uns anzumerken, dass die Systematik der Gliederung der Ausgaben in den einzelnen Handlungsfeldern zwar den Schwerpunkten nach § 4 des Gesetzes sowie den Planschwerpunkten entspricht. Im Hinblick auf einen Vergleich der Ausgabepositionen mit den Vorjahren ist der Kulturförderplan jedoch wesentlich intransparenter. Es ist kaum nachzuvollziehen, welche Beträge 2016 nun tatsächlich für Ziele, Schwerpunkte und Planschwerpunkte im Vergleich zum Vorjahr 2015 verausgabt werden sollen. Für 2017 und 2018 liegen gar keine Angaben vor

Im Kulturförderplan NRW sollten grundsätzlich kulturpolitische Fördermaßnahmen der gesamten Landesregierung nach den Handlungsfeldern der §§ 6 bis 17 KFG NRW und nicht allein diejenigen der Kulturabteilung des MFKJKS umfasst sein. Für die Aufstellung des ersten Kulturförderplans bis 2018 könnte eine Beschränkung der Finanzplanung auf das Finanzvolumen des Kapitels 07 050 (Kulturförderung) aus Praktikabilitätsgründen

hingegenommen werden. Für den zweiten Kulturförderplan 2019-2024 wäre das wesentlich zu kurz gegriffen. Wir verweisen auf eine Stellungnahme des Städtetages NRW vom 12. Juni 2015.

Wie bedeutsam diese umfassende Betrachtung ist, zeigt nachstehendes Beispiel. Im Kulturförderplan fehlen Förderungen im Bereich Denkmalpflege und Denkmalschutz vollständig, obwohl NRW neben einer über 2000jährigen römischen Archäologie mit seinen Welterbestätten Schloss Brühl, Zeche Zollverein, Westwerk Kloster Corvey und der Dome in Köln und Aachen (erstes Welterbe in Deutschland) besonders herausragende Leuchttürme vorzuweisen hat, die selbstverständlich auch vom Land gefördert werden, aber eben nicht im Einzelplan 07050. Andere Bereiche wie kulturelle Breitenbildung oder berufliche Bildung an Kunst- oder Musikhochschulen werden ebenfalls nur unzureichend oder gar nicht abgebildet. Dabei handelt es sich um ein Feld, das sogar Planschwerpunkt (siehe 2.2 des Kulturförderplans) sein soll.

Wir vertreten die Auffassung, dass das Land und alle Ressorts nicht aus ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Kulturaufgabe nach Artikel 18 Abs. 1 Landesverfassung entlassen werden dürfen. Denn die Konkretisierung des Kulturstaatsgebots aus der Landesverfassung hat der Landtag in § 22 Abs. 1 KFG NRW beschlossen: Die Kulturförderung *des Landes* erfolgt auf der Grundlage eines für die Dauer von 5 Jahren geltenden Kulturförderplans. Eine Beschränkung auf Kapitel 07050 ist nicht vorgesehen und würde auch nicht dem Geist des KFG NRW entsprechen.

Die Vorrangigkeit von Kulturfachgesetzen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KFG NRW steht dem nicht entgegen, denn die Landesverfassung sieht keine Trennung von im KFG NRW und in anderen Kulturgesetzen geregelten Kulturaufgaben vor. Der Gesetzgeber wollte in § 1 Abs. 3 lediglich klargestellt sehen, dass im Zweifel eine Regelung in einem speziellen Kulturgesetz (z. B. Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NRW - oder Archivgesetz NRW - ArchG NRW) Vorrang vor der Erfüllung des KFG NRW hat. Die Art der Umsetzung der §§ 22 bis 27 KFG NRW kann nicht vom administrativen Zuschnitt in den Ressorts der Landesregierung und deren Abteilungen abhängig gemacht werden.

Die bereits erlassenen allgemeinen Richtlinien zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur (Runderlass des MFKJKS NRW vom 30.12.2014) reichen im Grundsatz aus, um die Verausgabung der Mittel hinreichend konkret zu regeln. Die bereits im KFG NRW bzw. in den Richtlinien erreichten Verschlinkungen der Fördermodalitäten (z. B. Festbetragsfinanzierung oder Definition von Eigenmitteln) haben sich aber in der Praxis anscheinend noch nicht niedergeschlagen. Der im Entwurf vorliegende Kulturförderplan sieht keine weiteren Rechtsvorschriften vor. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die vorbezeichneten Richtlinien, die ja beispielsweise Festbetragsfinanzierungen und Mehrjährigkeit vorsehen, nicht weiter verkompliziert werden.

Zu Abschnitt 2. Planschwerpunkte

Für die Gliederung der Aufgaben nach Zielen/Schwerpunkten einerseits und Förderbereichen/Handlungsfeldern andererseits musste eine eigenständige Systematik gefunden werden. Mit der Gliederung des Kulturförderplans ist eine erste tragfähige Lösung erarbeitet worden.

Inwieweit und in welchem Umfang im vorliegenden Kulturförderplan zusätzliche Mittel für die aktuellen Planschwerpunkte individuelle Künstlerinnen und Künstlerförderung, Kulturelle Bildung sowie Digitalisierung und Kultur vorgesehen sind, ist nicht erkennbar. Anscheinend sollen innerhalb der Aufgabenbereiche Umschichtungen vorgenommen wer-

den, die aber für die Akteure und Außenstehende noch transparent gemacht werden müssen.

Deshalb bleiben auch die Ausführungen in diesem Abschnitt des Kulturförderplans zu wenig konkret.

Zu Abschnitt 3. Die Förderung innerhalb der Handlungsfelder

Handlungsfeld I

Förderung der kulturellen Infrastruktur (§ 6 KFG NRW)

In den Handlungsfeldern 1.3 und 1.4 (Betriebskostenzuschuss Theater und Orchester) ist festzustellen, dass die letzte Erhöhung der Zuschüsse des Landes im Jahr 2011 in Höhe von 4,5 Mio. € durch Preis- und Tarifsteigerungen inzwischen weit überkompensiert wurde. Die Finanzierungsquote des Landes für Theater liegt nur noch bei 11,5 % für alle Theater und Orchester in NRW. Für die reinen Stadttheater und -orchester sind es nur 5,3%. Bundesweit sind es 49 % allerdings einschließlich Stadtstaaten. Trotz Verständnisses für die Finanzlage des Landes erwarten wir von der Landesregierung eine Perspektive. Es kann nicht sein, dass über den Planungszeitraum des Kulturförderplans die Finanzierungsverantwortung für notwendige Zuwächse in diesem Aufgabenbereich allein den theatertragenden Kommunen überlassen bleiben soll und sich die Landesregierung real aus der Finanzierung zurückzieht.

Die Theaterkonferenz NRW hat im Frühjahr 2016 eine Arbeitsgruppe „Finanzierung der Theater in NRW“ eingesetzt, die ein Modell entwickeln sollte, wie den Belangen insbesondere der Stadttheater aber auch der Beispieltheater und der freien Szene Rechnung getragen werden kann. Hierzu ist ein Papier erarbeitet worden, das der Anlage 2 beigelegt ist. Im Kern geht es in dem Modell darum, eine Dynamisierung der Landesförderung insbesondere für die Stadttheater zu vereinbaren, die den sukzessiven Ausstieg des Landes aus der Förderung öffentlicher Theater beenden und zudem zu einem angemesseneren Anteil des Landes führen soll. Dabei wird ausdrücklich auf die Finanzsituation des Landes Rücksicht genommen. Zentrale Überlegung dabei ist, dass fiktive Kostensteigerungen, die sich auf etwa 3 Prozent der Betriebskostenzuschüsse belaufen, hälftig vom Land und den theatertragenden Städten zukünftig getragen werden sollen. Wir fordern, dass der Aderlass, den viele nordrhein-westfälische Stadttheater in den letzten Jahren zu verzeichnen haben, beendet wird und Spielräume für eine Weiterentwicklung dieser Theater gemeinsam eröffnet werden. Das Land kann nicht die Stadttheater dahingehend vereinnahmen, dass es vermehrt theaterpädagogische Maßnahmen fordert, genauso wie kulturbezogene Beiträge zur Integration von Flüchtlingen und Benachteiligten mit Migrationshintergrund, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Basisfinanzierung real stabil gehalten wird.

Handlungsfeld III

Erhalt des kulturellen Erbes (§ 8 KFG NRW)

Im Handlungsfeld „Erhalt des kulturellen Erbes“ wird besonders deutlich, dass die Systematik des Kulturförderplans noch verbessert werden kann. Das kulturelle Erbe besteht nach unserer Auffassung aus drei Elementen: Dem Museumsgut, der schriftlichen Überlieferung (Bibliotheken und Archive) sowie dem archäologischen und baulichen Erbe. Ggf. kann das immaterielle Erbe hinzukommen. Der Kulturförderplan behandelt im Handlungsfeld III nur Bruchteile dieses Aufgabenbereichs. Es entsteht der Eindruck, hier geschehe fast gar nichts. Das ist aber nicht der Fall, denn sowohl im Handlungsfeld II (II.3) als auch bei Museumsbauten ist das Land aktiv. Es fehlt an einer zusammenfassenden Darstellung der vom Land verfolgten Erbekonzeption. Darin wäre darzulegen, wo die Stärken tatsäch-

lich liegen (Stichwörter: Tanzarchiv, DA NRW, Massenentsäuerung, Industriedenkmäler etc.). Dass Denkmalschutz und die Denkmalpflege bisher als rein sonderordnungsrechtliches Problem und fast gar nicht als Kulturthema verstanden werden, bleibt erklärungsbedürftig. Denn gerade das bauliche Erbe ist für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar, weil es jederzeit öffentlich ist und Identifikation ermöglicht.

Handlungsfeld V Förderung der Bibliotheken (§ 10 KFG NRW)

Wir begrüßen die Stärkung der Bibliotheken auch mit Blick auf die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vernetzung und Orientierung auf neue Nutzergruppen (Flüchtlinge) ausdrücklich.

Handlungsfeld IX Regionale und interkommunale Kooperation (§ 16 KFG NRW)

Der Förderung interkommunaler Kooperation wird durch § 16 KFG NRW eine besondere Bedeutung eingeräumt. Nach § 16 Absatz 3 KFG NRW unterstützt das Land gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen. Im Entwurf des Kulturförderplans sind für 2016 von den insgesamt rund 7 Millionen Euro für das Handlungsfeld IX „Regionale und interkommunale Kooperation“ lediglich 250.000 Euro für interkommunale Kooperationen vorgesehen. Bezogen auf die 396 nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeinden bliebe der einzelnen Kommune für die interkommunale Zusammenarbeit ein Betrag von rund 600 Euro. Vor diesem Hintergrund sollte der Unterstützungsbeitrag für die interkommunale Kooperation in den kommenden Jahren unbedingt erhöht und dies schon jetzt im Kulturförderplan zumindest perspektivisch festgehalten werden. Bei der Verabschiedung der in diesem Zusammenhang noch zu erarbeitenden Förderkriterien bitten wir um Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, sodass eine für die verschiedensten Formen der interkommunalen Kooperation offene Förderung ermöglicht wird.

Darüber hinaus erscheint das Einfrieren der Mittel für Kooperationen in den Kultursekretariaten aber auch der Kulturbüros problematisch. Auch hier gibt es Preis- und Tarifsteigerungen, die von den Städten, Gemeinden und Kreisen nicht aufgefangen werden. Die Spielräume verengen sich zu stark.

Handlungsfeld X Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und Internationales (§ 18, § 7 Abs. 3 KFG NRW)

Im Handlungsfeld X sollen die Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und Internationales (§§ 18, 7 Abs. 3 KFG NRW) dargestellt werden. Im Planentwurf werden schwerpunktmäßig die Vertretung des Landes in den Gremien bestimmter Einrichtungen und Stiftungen sowie grenzüberschreitende Künstlertätigkeiten behandelt. Die Verzahnung der Kulturförderung des Landes mit Bundesinitiativen sowie gemeinsame Vorhaben werden nur ansatzweise unvollständig abgebildet. Beispielhaft seien die Ausgaben für die Koordinierungsstelle Kulturgutschutz (KEK) und für die Kulturstiftung der Länder genannt. Im Sinne der Vollständigkeit wäre es wichtig, die Schnittstellen solcher Bundesprogramme zur Kulturförderung des Landes ausführlicher darzustellen. Für einen Kulturförderplan der den Zeitraum von 2016 bis 2018 abbilden soll, ist es besonders wichtig, dass erkennbare

Finanzanforderungen, die sich aus solchen Kooperationen ergeben, auch aufgeführt werden.

Es ist absehbar, dass im Planzeitraum weitere laufende Kosten aus Kooperationen der Länder mit und ohne den Bund auf Nordrhein-Westfalen zukommen.

Wir schlagen daher vor, eine Position in den Kulturförderplan aufzunehmen, die bereits absehbare Finanzverpflichtungen für Bund/Länder Kooperationen und einen gewissen Puffer realistisch abdeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



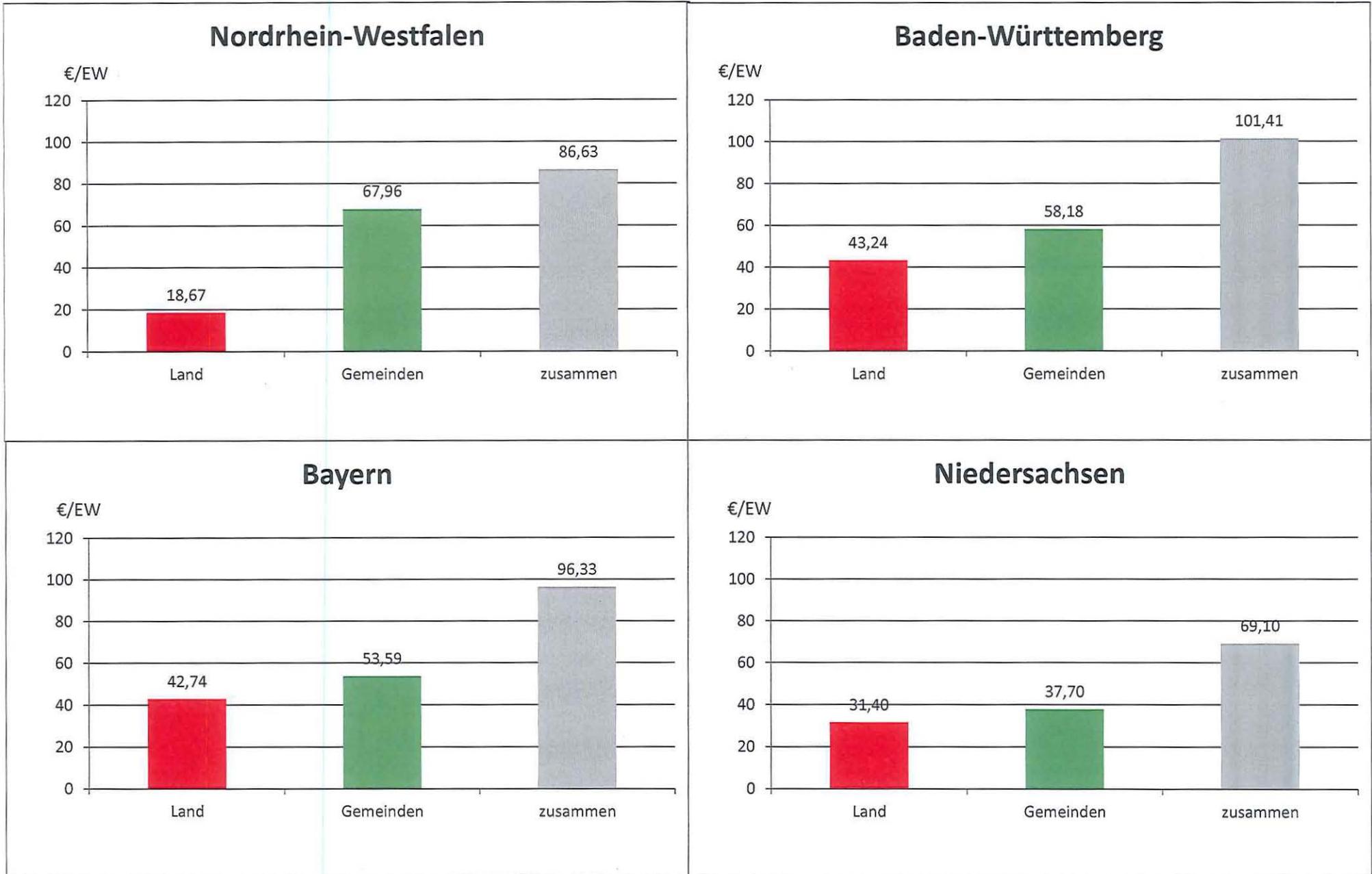
Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlagen

Anlage 1 Vergleich der Kulturfinanzierung in westlichen Flächenländern

Anlage 2 Theater in Nordrhein-Westfalen stabilisieren und weiterentwickeln

Kulturausgaben insgesamt nach Ländern und Ländergruppen des Staates und der Gemeinden 2012



Quelle: Kulturfinanzbericht 2014, Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter

Kulturausgaben insgesamt nach Ländern und Ländergruppen des Staates und der Gemeinden 2003 - 2014

Grundmittel EUR je Einwohner

Ebene	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 vorl. Ist	2013 vorl. Ist	2013 Soll	2014 Soll
Bund	12,11	12,11	12,14	12,15	12,96	13,53	14,95	15,38	15,28	15,97	16,38	16,95	18,83
Flächenländer													
Baden-Württemberg	90,15	85,93	84,41	85,10	87,07	92,55	98,08	96,30	98,05	101,41	/	/	/
-Staat	39,81	36,87	36,23	36,75	37,05	36,95	39,30	41,72	43,42	43,24	42,83	43,76	43,91
-Gemeinden	50,34	49,07	48,17	48,35	50,02	55,60	58,78	54,58	54,63	58,18	/	/	/
-Zweckverbände													
Bayern	89,12	75,76	78,27	80,52	82,74	91,11	95,94	97,70	95,85	96,33	/	/	/
-Staat	43,66	39,97	36,64	37,27	39,40	43,05	46,89	46,30	44,52	42,74	47,45	49,86	52,41
-Gemeinden	45,46	35,79	41,62	43,25	43,34	48,06	49,05	51,39	51,33	53,59	/	/	/
-Zweckverbände													
Niedersachsen	59,69	58,82	57,88	57,48	57,70	58,56	61,70	63,90	68,62	69,10	/	/	/
-Staat	30,29	29,04	27,25	27,41	27,15	27,25	29,52	29,44	29,93	31,40	31,81	31,14	32,55
-Gemeinden	29,40	29,77	30,64	30,07	30,55	31,31	32,18	34,46	38,69	37,70	/	/	/
-Zweckverbände													
Nordrhein-Westfalen	75,46	73,84	74,91	77,82	79,29	81,48	81,23	84,84	87,44	86,63	/	/	/
-Staat	15,48	13,83	13,71	15,30	16,60	18,92	18,93	19,50	20,75	18,67	20,71	21,38	21,22
-Gemeinden	59,98	60,00	61,20	62,52	62,70	62,56	62,30	65,33	66,69	67,96	/	/	/
-Zweckverbände													
Kommunalisierungsgrad*	79,5	81,3	81,7	80,3	79,1	76,8	76,7	77,0	76,3	78,4			
Flächenländer insgesamt													
Alte Bundesländer	76,00	72,55	73,46	75,00	76,81	80,85	83,84	86,34	87,48	87,67	/	/	/
-Staat	29,55	27,90	27,41	28,13	29,04	30,58	32,47	33,23	33,52	32,32	34,44	34,93	35,75
-Gemeinden	46,45	44,65	46,05	46,88	47,77	50,27	51,38	53,11	53,96	55,35	/	/	/
-Zweckverbände													
Neue Bundesländer	116,88	115,46	111,81	115,44	119,79	124,20	125,97	126,75	128,61	130,54	/	/	/
-Staat	59,99	59,58	57,45	60,00	63,76	64,76	63,19	66,25	65,06	62,75	65,11	66,03	67,21
-Gemeinden	56,88	55,88	54,37	55,44	56,03	59,43	62,78	60,50	63,55	67,79	/	/	/
-Zweckverbände													
Stadtstaaten insgesamt	153,01	156,08	153,62	149,43	164,05	164,19	169,43	180,63	167,71	163,77	172,45	192,06	184,67
Berlin	159,00	162,09	159,07	157,33	154,53	167,76	174,17	175,66	180,04	166,81	168,11	170,32	182,12
Bremen	150,52	147,49	149,46	144,38	137,20	137,55	144,86	166,14	159,01	161,31	159,21	156,19	159,10
Hamburg	142,24	147,62	144,60	135,99	192,56	167,24	169,39	195,61	146,97	158,73	185,76	247,61	198,82
Länder (einschl. Stadtstaaten)	88,12	85,42	85,32	86,78	89,89	93,70	96,66	99,50	99,75	99,92	104,55	106,51	109,52
-Staat	43,21	42,06	41,15	41,83	44,18	45,56	47,16	49,05	48,20	46,68	49,37	51,33	51,41
-Gemeinden	44,91	43,35	44,16	44,95	45,71	48,14	49,50	50,45	51,55	53,24	55,18	55,18	58,11
-Zweckverbände													
Insgesamt Bund, Länder, Gemeinden	100,23	97,53	97,46	98,93	102,84	107,23	111,60	114,89	115,03	115,89	120,93	123,47	128,35
-Staat	55,32	54,17	53,30	53,98	57,14	59,09	62,10	64,43	63,48	62,65	65,75	68,28	70,25
-Gemeinden	44,91	43,35	44,16	44,95	45,71	48,14	49,50	50,45	51,55	53,24	55,18	55,18	58,11
-Zweckverbände													

*Anteil der kommunalen Ausgaben an den Gesamtausgaben

Quelle: Kulturfinanzbericht 2014, Statistisches Bundesamt und Statistische Landesämter

Theater in Nordrhein-Westfalen stabilisieren und weiterentwickeln

I. Resonanz und Relevanz. Was zeichnet die Theater der nordrhein-westfälischen Theaterlandschaft aus?

Nordrhein-Westfalen verfügt mit 26 Theaterunternehmen und 22 Konzertorchestern über eine vielfältige und in Europa einzigartige Theater- und Orchesterlandschaft. Die 18 rein kommunal getragenen zumeist mehrspartigen Stadttheater und die 15 kommunalen Orchester sind prägende Zentren nicht nur der kommunalen kulturellen Infrastruktur, sondern in ihrer Gesamtheit mit den Landestheatern auch der des Landes. Zahlreiche Beispieltheater sowie eine lebendige und innovative Freie Szene tragen zum kulturellen Gesamtangebot maßgeblich bei.

Theater und Orchester sind in erster Linie Produktionsstätten für Kunst. Mit ihren verschiedenen Sparten erbringen sie ein breites Angebot an Kunst und Unterhaltung mit hoher Qualität und Professionalität. Theater und Orchester sind keine Einrichtungen für wenige, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Dies unterstreicht der hohe Besucherzuspruch. Theater greifen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen ebenso auf wie Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens und setzen sich künstlerisch damit auseinander. Sie sind wichtige Orte des Diskurses, der Auseinandersetzung, der Begegnung und des interkulturellen Dialoges. In dieser Funktion leisten sie einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben in einer pluralen Stadtgesellschaft.

Theater sind auch Erfahrungsräume der Demokratie. Als solche sollten sie erhalten und gestärkt werden. Nur wer wirklich erlebt hat, dass fremde Standpunkte, dass ungewohnte Lebens- und Ausdrucksformen aufregend sein und neugierig machen können, kann die pluralistische, demokratische Gesellschaft als Bereicherung begreifen, statt sie als Bedrohung zu empfinden. Das Theater und die Musik können Reflexionsflächen gesellschaftlicher Zustände sein, denen die Freiheit zu geben ist, angstfreie und spielerische Begegnung mit dem Bekannten und Unbekannten, Fremden zu ermöglichen.

Theatern und Orchestern kommt eine „Ankerfunktion“ für die kommunale Kultur zu. Ihre Förderung und Weiterentwicklung sind ein Kern der nordrhein-westfälischen Kulturpolitik. Bei einer weiteren Destabilisierung der Theater oder gar bei Theaterschließungen ist ein „Rutschbahneffekt“ für die Kultur insgesamt zu befürchten, beispielsweise auch für die Freie Szene.

Theater und Orchester sind zentrale Einrichtungen der kulturellen Bildung. Mit ihren Kinder- und Jugendtheaterangeboten, theaterpädagogischen Projekten oder Kooperationen mit Schulen werden Kinder und Jugendliche an Kunst und Kultur herangeführt. Theater leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung. Darüber hinaus tragen sie wirksam zur kulturellen Teilhabe und zur mehr Chancengerechtigkeit - unabhängig von Herkunft und sozialem Status - bei.

Die Stadttheater und Orchester haben eine überörtliche Aufgabe und eine weit über die Stadt hinausgehende kulturelle Bedeutung. Sie sind wichtige Standortfaktoren und tragen mit ihren rund 12.000 Arbeitsplätzen und Gastverträgen, rund 5 Mio. Besucherinnen und Besuchern und ca. 12.000 Veranstaltungen jährlich zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt bzw. Region maßgeblich bei.

Vor diesem Hintergrund haben das Land NRW und der Städtetag NRW in Kooperation mit den Intendantinnen und Intendanten, den kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, dem Deutschen Bühnenverein und dem NRW-Kultursekretariat am 14.10.2013 einen Theater- und Orchesterpakt Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Darin haben die verschiedenen Partner vereinbart, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und weiterzuentwickeln.

II. Finanzierung der nordrhein-westfälischen Theater und insbesondere der Stadttheater

Die 18 Stadttheater und -orchester in NRW werden von den Städten getragen und nahezu ausschließlich kommunal finanziert. Eine Ausnahme bildet das Schauspielhaus Düsseldorf, das zu etwa 50 % vom Land finanziert wird. Während das Land die Theater *insgesamt* mit ca. 45 Mio. EUR/Jahr fördert (inkl. Schauspielhaus Düsseldorf), werden aus diesem Budget als Landeszuschuss für die Unterstützung der *städtischen* Theater und Orchester seit dem Jahr 2011 lediglich etwa 19 Mio. Euro jährlich verwendet. Die letzte Erhöhung um 4,5 Mio. Euro fand im Jahr 2011 im Rahmen der Umsetzung Theaterpaktes statt.

Dies entspricht bei einem Gesamtzuschussbedarf von etwa 400 Mio. Euro für alle Stadttheater einem durchschnittlichen Landesanteil von ca. 5 %. Damit liegt die Landesförderung der von den Kommunen getragenen Theater und Orchester erheblich unter derjenigen aller anderen Bundesländer.

Anteile der Landeszuschüsse am Betriebszuschuss differenziert nach Stadttheatern/Landesbühnen/Staatstheatern¹

Land	Stadttheater	Landesbühnen	Staatstheater
BB	44,2%		23,6%
BW	31,1%	74,4%	54,4%
BY	24,9%	39,9%	90,6%
MVP	57,8%	78,7%	62,0%
NW	5,3%	56,9%	48,7%
RP	42,5%	84,6%	
SH	52,1%	75,0%	
SN	² 5,1%	96,9%	87,3%
ST	37,5%		
TH	58,4%	42,9%	77,5%

Außerdem:

HE	³ 6,7%	58,7%	53,5%
NI	40,6%	69,6%	⁴

1: Zur Einordnung der Bühnen als Stadt-/Staatstheater oder Landesbühne siehe Anhang.

2: Sachsen: Ohne Mittel aus dem Kulturraumgesetz – diese erhöhen den Anteil der Landesförderung zusätzlich.

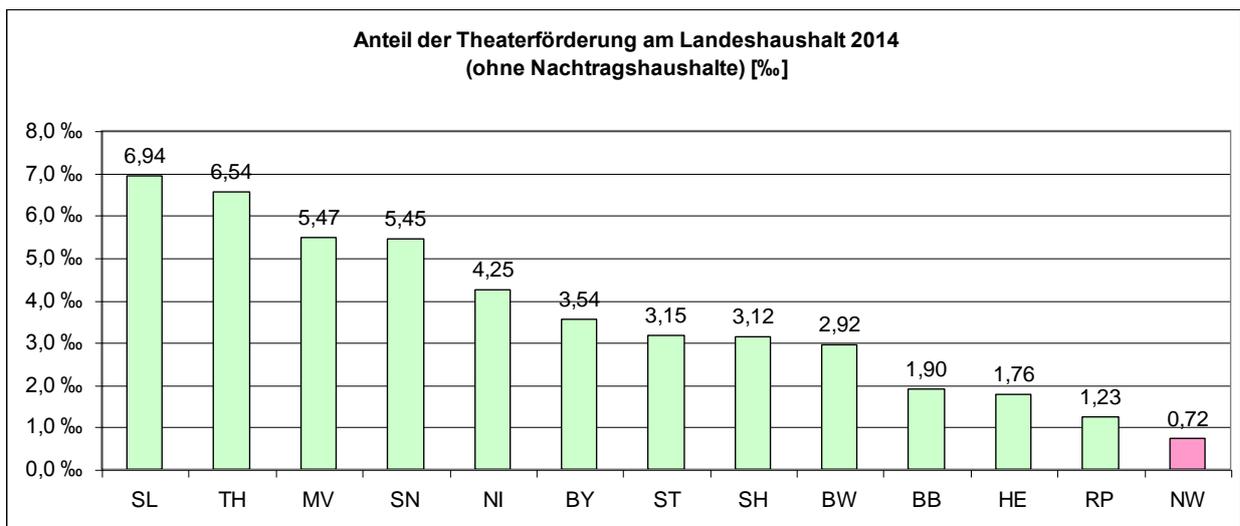
3: In Hessen dominiert die fast ausschließliche Finanzierung der Frankfurter Bühnen durch die Stadt Frankfurt/Main. Das einzige weitere Stadttheater Hessens in Gießen wird mit 23,1% durch das Land gefördert.

4: Niedersachsen: Da im Berichtszeitraum die Zuwendungen an Staatstheater auf ein neues Zeitraster umgestellt wurden, kann kein Wert für die Spielzeit 2013/14 ausgewiesen werden.

Aus der vorstehenden Tabelle wird deutlich, dass die Stadttheater in allen anderen Ländern zu wesentlich höheren Prozentsätzen landesseitig gefördert werden. Es sind dies insbesondere die großen Flächenländer wie Baden-Württemberg (31,1 %), Bayern (24,9 %), Niedersachsen (40,6 %). Aber auch kleinere Länder wie Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die ebenfalls über eine

ausgebaute Theaterlandschaft verfügen, engagieren sich deutlich stärker als das Land NRW. In Sachsen sind im Landeshaushalt die Kulturfördermittel gemäß dem Sächsischen Kulturraumgesetz nicht dem Theaterbereich zugeordnet, weil auch andere Sparten damit gefördert werden. Würden sie anteilig hinzugerechnet, ergäbe sich eine Landesförderquote von mindestens 35%; in Hessen dominiert die fast ausschließliche Finanzierung der Frankfurter Bühnen durch die Stadt Frankfurt/Main. Das einzige weitere Stadttheater Hessens in Gießen wird mit 23,1 % durch das Land gefördert. Zu den Definitionen, Abgrenzungen und Quellen wird auf den Anhang verwiesen.

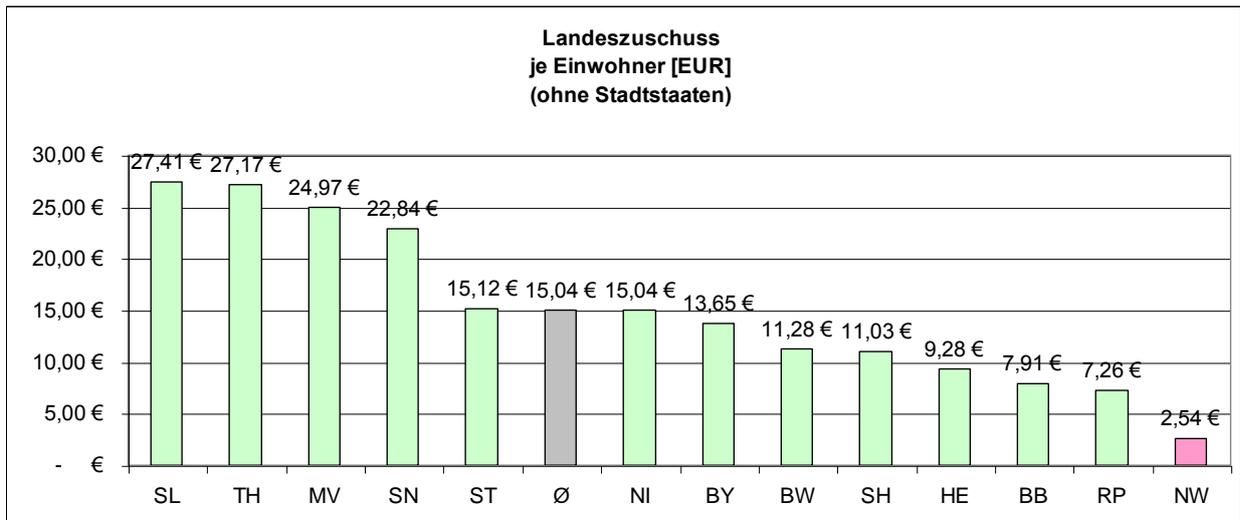
Gelegentlich wird argumentiert, dass es in NRW auffällig viele Theaterunternehmen gebe, und aus diesem Grund das Land die zur Verfügung stehenden Mittel eben verteilen müsse. Dass dem nicht so ist, wird in folgender Grafik 1 deutlich.



Grafik 1

Die Grafik zeigt, dass die Gewichtung der Theaterförderung im gesamten Landeshaushalt in NRW im Vergleich der Länder unzureichend ist. Nur 0,72 Promille des Landeshaushaltes werden für die Theaterförderung verausgabt. Die vergleichbar großen Flächenländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und selbst Hessen weisen einen mehr als doppelt so großen (Hessen) bis zu einem 6-fachen Anteil (Niedersachsen) auf. Die Belastung des Landeshaushalts NRW ist also vergleichsweise und absolut gering, obwohl NRW über eine bestens ausgebaute Theaterlandschaft verfügt.

Die geringe landesseitige Theaterförderung kann auch nicht damit begründet werden, dass die Finanzierungsstrukturen der Gemeinden und Gemeindeverbände über das Gemeindefinanzierungsgesetz in NRW anders bzw. besser seien und deshalb der Landesanteil an der Theaterfinanzierung niedrig bleiben könne. Diese Aussage stimmt nur tendenziell, d. h., das Land stattet die Kommunen im Gemeindefinanzierungsgesetz GFG NRW zwar finanziell im Vergleich zu anderen Bundesländern besser aus, aber nicht um ein Vielfaches. Dies spiegelt sich im Übrigen auch im Verschuldungsgrad der Städte wider. Deshalb ist eine angemessenere Direktförderung der Theater notwendig und stufenweise anzustreben.



Grafik 2

Besonders deutlich wird die Unterfinanzierung der städtischen Theater durch das Land, wenn der Landeszuschuss in Euro je Einwohner mit anderen Ländern verglichen wird (Grafik 2). NRW gibt 2,54 Euro je Einwohner jährlich für die Theaterförderung aus - der Bundesdurchschnitt liegt bei 15,04 Euro. In Thüringen beträgt die Theaterfinanzierung bezogen auf die Einwohnerzahl mit 27,17 Euro mehr als das 10-fache des nordrhein-westfälischen Wertes. Würde NRW, gemessen in Euro je Einwohner, die Theater genauso finanzieren wie das Land Thüringen, müssten mehr als 200 Mio. Euro allein für die Finanzierung der kommunalen Theater verausgabt werden.

Zusammenfassung:

Nordrhein-Westfalen hat weder gemessen an der Einwohnerzahl noch gemessen am Volumen des Landeshaushaltes und dem Anteil, der davon für Theaterzwecke verausgabt wird, „zu viele“ Theater, die finanziert werden müssen. Auch die unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen der Gemeinden in den anderen Ländern (Gemeindefinanzierungsgesetze der Länder) rechtfertigen den derzeit geringen Zuschuss, wie er in NRW vom Land gewährt wird, nicht. Die einzige Stadt in Deutschland, die ein städtisches Theater betreibt und ähnlich gering durch das Land kofinanziert wird wie alle nordrhein-westfälischen theatertragenden Städte, ist Frankfurt am Main. Dabei ist die Situation der Frankfurter Bühnen allerdings eine grundsätzlich andere als die an Rhein und Ruhr. Frankfurt verfügt über eine Finanzkraft, die es der Stadt aus eigenem Verständnis der Wertigkeit von Kultur erlaubt, ihr Theater weitgehend eigenständig zu finanzieren. Keine Stadt in NRW, die eigenständig ein Stadttheater betreibt, verfügt über eine vergleichbare finanzielle Situation.

Die allgemeine Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden lässt bei normalen Tarifsteigerungen und allgemeinen Preissteigerungen einen Weiterbetrieb ihrer Theater in den nächsten Jahren nicht mehr zu, wenn sich das Land nicht zukünftig zumindest mit 50 % an diesen Kostensteigerungen zukünftig beteiligt.

III. Modell einer kleinschrittigen Erhöhung des Landesanteils durch faire Teilung der Kostensteigerungen in städtischen Theatern

Ausgangspunkt des Modells ist die Annahme von jährlichen Kostensteigerungen in Höhe von 3% im langjährigen Durchschnitt, die sich aus den durchschnittlichen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst sowie einer mittelfristig unterstellten Inflationsrate ergeben. Diese müssen kurz-, mittel- und langfristig finanziert werden. Sonstige zusätzliche Kostensteigerungen müssen durch zusätzliche Einnahmen und/oder Effizienzsteigerungen erbracht werden.

Es wird vorgeschlagen, in einem kontinuierlichen Prozess die fiktiven durchschnittlichen Kostensteigerungen von jährlich 3% in den Theatern/Orchestern zur Hälfte durch die Städte und zur anderen Hälfte durch das Land zu finanzieren. Hierdurch könnte eine spürbare Stabilisierung der Theater- und Orchesterfinanzierung erreicht werden. Dieses Verfahren knüpft an Finanzierungsmodelle an, die in anderen Aufgabenfeldern gemeinsam von Land und Kommunen vereinbart wurden und praktiziert werden. Zu verweisen ist beispielhaft auf die KIBIZ-Finanzierung oder die Finanzierung der Offenen Ganztagschule (OGS), die jährliche, zu gleichen Teilen von Land und Kommunen zu tragende Dynamisierungen in Höhe von 3 % vorsehen. Im Bereich der Theater und Orchester würde bei einer entsprechenden Dynamisierung der Zuschuss des Landes gemessen am städtischen Betriebskostenzuschuss im Laufe der Jahre steigen. Nach einer gewissen Laufzeit (z. B. 5 Jahre) wäre dieser Ansatz zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Als Ziel sollte die Landesfinanzierung im Durchschnitt für alle 18 Stadttheater und Orchester stufenweise auf 20 % angehoben werden. Unplausibilitäten in der bisherigen Verteilung der Mittel können sukzessive und in kleinen Schritten ausgeglichen werden. Zum Ende dieses Prozesses beschleunigt sich die Anpassung für diejenigen Stadttheater, die bisher unterdurchschnittlich gefördert wurden, weil die zusätzliche Förderung auf immer weniger Theater verteilt werden kann.

Das vorgeschlagene Verfahren führt dazu, dass ausgehend von der derzeitigen Förderung in Höhe von in der Summe 19 Mio. Euro jährlich keine Stadt bzw. kein Stadttheater schlechter gestellt wird als zuvor.

Eine 20%ige Landesförderung wird nach diesem Modell voraussichtlich nach 9 bis 10 Jahren erreicht sein. Da eine Bindung von Landesmitteln für die jeweilige Landesregierung in der Regel nur bis zum Ende der Legislaturperiode möglich ist, sollten Vereinbarungen mit entsprechender Länge abgeschlossen werden. Dies kann auch im Rahmen von Fördervereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Stadttheater auf Grundlage von §30 KFG NRW erfolgen.

Was im Grundsatz für die Stadttheater gilt und bereits im Schauspiel Düsseldorf bzw. bei den Landestheatern und -orchestern praktiziert wird, gilt im Grundsatz auch für die Bespieltheater (in NRW ca. 130) in den nicht-theatertragenden Städten. Auch diese Einrichtungen gehören zur kulturellen Infrastruktur in NRW und haben große Bedeutung, auch wenn sie sich quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich darstellen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass über das Kultursekretariat NRW Gütersloh stufenweise ein Programm aufgelegt wird, mit dem die angeschlossenen Städte mit Bespieltheatern vom Sekretariat nach vorzulegenden Regeln gefördert werden. Eine entsprechende Regelung existiert bereits für das zeitgenössische Musiktheater, für das das Kultursekretariat NRW Wuppertal eine Verteilerfunktion übernommen hat. Es wird überdies empfohlen, auf geeignetem Weg auch die Freie Szene im darstellenden Bereich durch eine kontinuierliche Förderung in die Lage zu versetzen, mittel- und langfristiger zu arbeiten.

Anhang

Definitionen und Abgrenzungen

Berücksichtigt werden alle öffentlich getragenen Theater in der Bundesrepublik Deutschland (Staatstheater, Stadttheater, Landesbühnen), gleich welcher Rechtsform, inklusive der den Theatern zugeordneten Orchester (Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins). Ausgenommen sind lediglich die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg - hier sind städtischer und Landeszuschuss identisch. Einzelwerte können daher nicht gegenübergestellt werden.

In den Vergleich nicht einbezogen, da nicht vergleichbar sind, werden

-selbstständige öffentlich getragene Kulturorchester
(Bamberger Symphoniker, Württembergisches Kammerorchester, Bochumer Symphoniker etc.)

-selbstständige Festspielunternehmen
(Schleswig-Holstein-Musikfestival, Bayreuther Festspiele, Ruhrfestspiele Recklinghausen etc.)

Definition Betriebszuschuss und Einnahmen nach der Statistik des Deutschen Bühnenvereins 2013/2014:

Differenz zwischen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen:

Betriebsausgaben = Gesamtausgaben ohne Zinsen und Tilgungsdienst, besondere Finanzierungsausgaben (Rücklagen usw.) und Bauaufwand.

Betriebseinnahmen = Gesamteinnahmen ohne Zuweisungen der öffentlichen Körperschaften und Spenden, besondere Finanzierungseinnahmen (Entnahme aus Rücklagen)

Quellen der Haushaltspläne (jeweils ohne Nachtragshaushalte)

Haushaltsplan NRW: <http://www.haushalt.fm.nrw.de/grafik/index.php?year=2014&type=1>
Abrufdatum: 25.05.2016

Haushaltsplan BW: <http://www.statistik-bw.de/shp/2013-14/>
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Bayern: http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2013/haushaltsplan/
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan MVP:
<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/2014-2015/>
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan RP: <https://fm.rlp.de/ar/themen/finanzen/landeshaushalt/haushalt-20142015/>
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Hessen:
<https://finanzen.hessen.de/finanzen/haushaltsplaene-des-landes-hessen/haushaltsplan-20132014;> Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Niedersachsen:
http://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/haushaltsrecht_inklusive_haushaltsplaene/haushaltsplanentwurf_2014/haushaltsplanentwurf-2014-117947.html
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Schleswig-Holstein:
http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Service/downloads/_functions/haushaltsplaene2014_table.html
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Sachsen: <http://www.finanzen.sachsen.de/7203.html> Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Sachsen-Anhalt:
<http://www.mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/haushaltsplaene/haushalt-2014/haushalt-2014/haushaltsplan-2014/>
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Thüringen: http://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/plaene/hh_1314/
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Brandenburg:
http://ww.mdf.brandenburg.de/media_fast/4055/00_haushaltsgesetz_2013-14.pdf
Download am 25.05.2016

Haushaltsplan Saarland: <http://www.saarland.de/109824.htm>;
Download am 25.05.2016

Klassierung der Theater

Stadt	Name	Land	Art
Aachen	Grenzlandtheater	NW	Stadttheater
Aachen	Puppenbühne	NW	Stadttheater
Aachen	Stadttheater	NW	Stadttheater
Aalen	Theater der Stadt Aalen	BW	Stadttheater
Anklam	Vorpommersche Landesbühne	MV	Landesbühne
Annaberg-Buchholz	Erzgebirgisches Theater und Orchester	SN	Stadttheater
Augsburg	Theater Augsburg	BY	Stadttheater
Baden-Baden	Theater Baden-Baden	BW	Stadttheater
Bamberg	E.T.A.-Hoffmann-Theater	BY	Stadttheater
Bautzen	Deutsch-Sorbisches Volkstheater	SN	Stadttheater
Bielefeld	Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld	NW	Stadttheater
Bochum	Schauspielhaus	NW	Stadttheater
Bonn	Theater Bonn	NW	Stadttheater
Brandenburg	Brandenburger Theater	BB	Staatstheater
Braunschweig	Staatstheater Braunschweig	NI	Staatstheater
Bruchsal	Badische Landesbühne	BW	Landesbühne
Castrop-Rauxel	Westfälisches Landestheater	NW	Landesbühne
Celle	Schlosstheater Niedersachsen	NI	Stadttheater
Chemnitz	Städtisches Theater	SN	Stadttheater
Coburg	Landestheater Coburg	BY	Landesbühne
Cottbus	Staatstheater Cottbus	BB	Stadttheater
Darmstadt	Staatstheater Darmstadt	HE	Staatstheater
Dessau-Roßlau	Anhaltisches Theater Dessau	ST	Stadttheater
Detmold	Landestheater Detmold	NW	Landesbühne
Dinkelsbühl	Landestheater Dinkelsbühl	BY	Landesbühne
Dinslaken	Landestheater Burghofbühne	NW	Landesbühne
Dortmund	Theater Dortmund	NW	Stadttheater
Dresden	Sächsisches Staatstheater	SN	Staatstheater
Dresden	Staatsoperette Dresden	SN	Staatstheater
Dresden	Theater Junge Generation	SN	Stadttheater
Duisburg	Theater Duisburg	NW	Stadttheater
Düsseldorf	Düsseldorfer Schauspielhaus	NW	Staatstheater
Düsseldorf	Deutsche Oper am Rhein	NW	Stadttheater
Eggenfelden	Theater an der Rott	BY	Stadttheater
Eisenach	Landestheater Eisenach	TH	Landesbühne
Eisleben	Kulturwerk MSH Schauspiel	ST	Stadttheater
Erfurt	Theater Erfurt	TH	Stadttheater
Erlangen	Theater Erlangen	BY	Stadttheater
Essen	Theater und Philharmonie Essen	NW	Stadttheater
Esslingen a.N.	Württembergische Landesbühne	BW	Landesbühne
Frankfurt a.M.	Städtische Bühnen	HE	Stadttheater
Freiberg/ Döbeln	Mittelsächsische Theater- und Philharmonie	SN	Stadttheater
Freiburg im Breisgau	Theater Freiburg	BW	Stadttheater
Fürth	Stadttheater Fürth	BY	Stadttheater
Gelsenkirchen	Musiktheater im Revier	NW	Stadttheater
Gera/ Altenburg	Theater und Philharmonie Thüringen	TH	Stadttheater
Gießen	Stadttheater Gießen	HE	Stadttheater
Görlitz/Zittau	Gerhart Hauptmann-Theater	SN	Stadttheater
Göttingen	Deutsches Theater	NI	Stadttheater
Greifswald/Stralsund/Putbus	Theater Vorpommern	MV	Stadttheater
Hagen	Theater Hagen	NW	Stadttheater

Halberstadt/Quedlinburg	Nordharzer Städtebundtheater	ST	Stadttheater
Halle (Saale)	Theater, Oper und Orchester	ST	Stadttheater
Hannover	Niedersächsisches Staatstheater	NI	Staatstheater
Heidelberg	Theater und Orchester	BW	Stadttheater
Heilbronn	Theater Heilbronn	BW	Stadttheater
Hildesheim/ Hannover	Theater für Niedersachsen	NI	Stadttheater
Hof	Theater Hof	BY	Stadttheater
Ingolstadt	Theater Ingolstadt	BY	Stadttheater
Kaiserslautern	Pfalztheater	RP	Stadttheater
Karlsruhe	Badisches Staatstheater Karlsruhe	BW	Staatstheater
Kassel	Staatstheater Kassel	HE	Staatstheater
Kiel	Theater Kiel	SH	Stadttheater
Koblenz	Theater Koblenz	RP	Stadttheater
Köln	Bühnen Köln	NW	Stadttheater
Konstanz	Stadttheater Konstanz	BW	Stadttheater
Krefeld/ Mönchengladbach	Theater Krefeld/Mönchengladbach	NW	Stadttheater
Lahnstein	Städtische Bühne Lahnstein	RP	Stadttheater
Landshut/ Passau/ Straubing	Landestheater Niederbayern	BY	Landesbühne
Leipzig	Oper Leipzig	SN	Stadttheater
Leipzig	Schauspiel Leipzig	SN	Stadttheater
Leipzig	Theater der Jungen Welt	SN	Stadttheater
Leuchtenberg	Landestheater Oberpfalz	BY	Landesbühne
Lübeck	Theater Lübeck	SH	Stadttheater
Lüneburg	Theater Lüneburg	NI	Stadttheater
Magdeburg	Puppentheater	ST	Stadttheater
Magdeburg	Theater Magdeburg	ST	Stadttheater
Mainz	Staatstheater Mainz	RP	Stadttheater
Mannheim	Nationaltheater Mannheim	BW	Stadttheater
Marburg	Hessisches Landestheater	HE	Landesbühne
Meiningen	Das Meininger Theater	TH	Stadttheater
Memmingen	Landestheater Schwaben	BY	Landesbühne
Moers	Schlosstheater	NW	Stadttheater
München	Bayerische Staatsoper	BY	Staatstheater
München	Bayerisches Staatsschauspiel	BY	Staatstheater
München	Staatstheater am Gärtnerplatz	BY	Staatstheater
München	Münchner Kammerspiele	BY	Stadttheater
München	Münchner Volkstheater	BY	Stadttheater
München	SchauBurg - Theater der Jugend	BY	Stadttheater
Münster	Theater Münster	NW	Stadttheater
Naumburg (Saale)	Theater Naumburg	ST	Stadttheater
Neuss	Rheinisches Landestheater	NW	Landesbühne
Neustrelitz/Neubrandenburg	Theater und Orchester	MV	Stadttheater
Neuwied	Landesbühne Rheinland-Pfalz	RP	Landesbühne
Nordhausen/Sondershausen	Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen	TH	Stadttheater
Nürnberg	Staatstheater Nürnberg	BY	Staatstheater
Oberhausen	Theater Oberhausen	NW	Stadttheater
Oldenburg	Oldenburgisches Staatstheater	NI	Staatstheater
Osnabrück	Städtische Bühnen	NI	Stadttheater
Parchim	Mecklenburgisches Landestheater	MV	Landesbühne
Pforzheim	Stadttheater Pforzheim	BW	Stadttheater
Potsdam	Hans Otto Theater	BB	Stadttheater
Radebeul	Landesbühnen Sachsen	SN	Landesbühne
Regensburg	Theater Regensburg	BY	Stadttheater
Rostock	Volkstheater	MV	Stadttheater
Rudolfstadt	Thüringer Landestheater	TH	Landesbühne

Saarbrücken	Saarländisches Staatstheater	SL	Staatstheater
Schleswig/Flensburg/Rendsburg	Schleswig-Holsteinisches Landestheater	SH	Landesbühne
Schwedt	Uckermärkische Bühnen Schwedt	BB	Stadttheater
Schwerin	Mecklenburgisches Staatstheater	MV	Staatstheater
Senftenberg	Neue Bühne Senftenberg	BB	Stadttheater
Stendal	Theater der Altmark	ST	Stadttheater
Stuttgart	Württembergische Staatstheater Stuttgart	BW	Staatstheater
Trier	Theater Trier	RP	Stadttheater
Tübingen/Reutlingen	Landestheater Württemberg-Hohenzollern	BW	Landesbühne
Ulm	Theater Ulm	BW	Stadttheater
Weimar	Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle	TH	Staatstheater
Wiesbaden	Hessisches Staatstheater	HE	Staatstheater
Wilhelmshaven	Landesbühne Niedersachsen Nord	NI	Landesbühne
Wuppertal	Tanztheater Wuppertal Pina Bausch	NW	Stadttheater
Wuppertal	Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester	NW	Stadttheater
Würzburg	Mainfranken Theater	BY	Stadttheater
Zwickau/Plauen	Theater Plauen Zwickau	SN	Stadttheater